

Informationen für Anlagenbetreiber

FAQ - Fragen und Antworten zur Erweiterung Ihrer Erzeugungsanlage mit einem Funk-Rundsteuerempfänger (FRE)

Was ist ein Funk-Rundsteuerempfänger (FRE) und wozu dient er?

Ein Funk-Rundsteuerempfänger ist eine Signalempfangseinrichtung, die es Ihrem Netzbetreiber ermöglicht, die Einspeiseleistung Ihrer Anlage bei Netzüberlastung im Bedarfsfall ferngesteuert zu reduzieren.

Darf mein Netzbetreiber meine Anlage ohne mein Wissen herunterregeln?

Ja, um Instabilitäten im Netz zu vermeiden, ist der Netzbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet, das Überangebot an Strom zu reduzieren (§ 9 Abs. 1 EEG 2014).

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass das öffentliche Stromnetz bei hohen Einspeiselasten von Stromerzeugungsanlagen stabil bleibt und nicht überlastet ist. Ein solches Überangebot (Netzüberlastung) droht dann, wenn mehr Strom produziert und in das Stromnetz eingespeist als tatsächlich verbraucht wird bzw. abtransportiert werden kann (z. B. an sonnen- und windreichen Tagen).

Bin ich verpflichtet, meine Erzeugungsanlage mit einem FRE auszurüsten?

Generell ist die technische Einrichtung zur fernsteuerbaren Reduzierung der Erzeugung bei Anlagen ab 100 kWp für alle Energiearten gefordert.

Bei Anlagen kleiner 100 kWp besteht die Verpflichtung nur für Photovoltaikanlagen ab 30 kWp bis 100 kWp Leistung (im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziff. 1 EEG 2014).

Ausnahme: Wahlrecht bei PV-Anlagen kleiner 30 kWp (im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziff. 2 EEG 2014)

Photovoltaikanlagen kleiner 30 kWp dürfen alternativ die Einspeisung technisch dauerhaft auf 70 Prozent drosseln.

Wer führt die technische Erweiterung meiner Anlage durch?

Anlagenbetreiber lassen ihre Erzeugungsanlagen direkt von ihrem Anlagenerrichter/Installateur mit einem Funk-Rundsteuerempfänger (FRE) ausstatten bzw. können Ihre Einspeiseleistung dauerhaft drosseln lassen.

Wo erhält man den Funk-Rundsteuerempfänger?

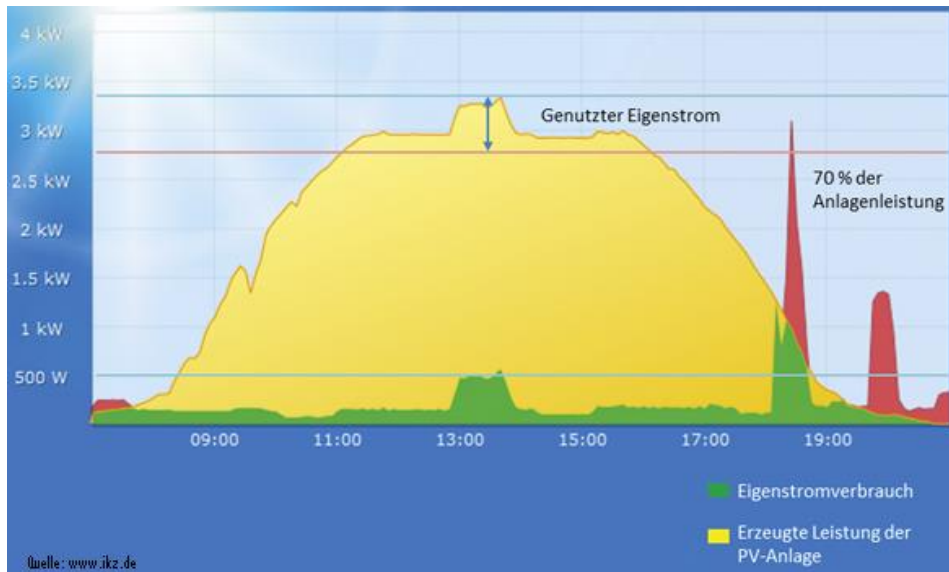
Der Funk-Rundsteuerempfänger (FRE) kann ausschließlich durch Ihren Anlagenerrichter/Installateur beschafft und installiert werden.

Gibt es Alternativen zum Einbau eines Funk-Rundsteuerempfängers?

Ja, für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kWp hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 EEG 2014 eingeräumt:

1. Einbau eines Funk-Rundsteuerempfängers oder
2. Dauerhafte Begrenzung der Einspeisewirkleistung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Modulleistung (70%-Drosselung)

Anlage 1: Informationen für den Anlagenbetreiber



Quelle: www.ikz.de, 23.09.2013

Die Varianten sollten am besten mit dem Anlagenerrichter/ Installateur besprochen werden, egal ob es sich um eine Nachrüstung oder eine Neuanlage handelt. Der Installateur kennt die technischen Gegebenheiten und den Systemaufbau, kann Vorgaben beim Netzbetreiber einholen und somit eine übersichtliche Kostenabschätzung oder im optimalen Fall einen Vergleich beider Möglichkeiten vorlegen.

Hinweis: SWB Energienetze GmbH kann die Signale ausschließlich mittels Funk-Rundsteuerung übertragen. Sollten Sie uns den Nachweis einer vergleichbaren technischen Einrichtung erbringen, um die Einspeiseleistung Ihrer Anlage bei Netzüberlastung im Bedarfsfall ferngesteuert zu reduzieren, teilen Sie uns dieses gern mit. Ohne einen entsprechenden Nachweis, besteht kein Vergütungsanspruch.

Welche Kosten entstehen mir als Anlagenbetreiber durch die technische Erweiterung meiner Anlage?

Die Kosten für die Beschaffung, Installation und Wartung des Funk-Rundsteuerempfängers bzw. für die 70-Prozent-Drosselung der Anlage trägt der Anlagenbetreiber.

Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrem Anlagenerrichter/Installateur in Verbindung. Dieser beschafft und installiert den Funk-Rundsteuerempfänger bzw. erweitert Ihre Anlage.

Weitere Kosten entstehen für den Anlagenbetreiber für die Nutzung des UKW-Funkbetriebes. Hierfür ist SWB Energienetze GmbH zur Erhebung einer Grundgebühr in Höhe von 129,80 € (netto) verpflichtet. Diese Grundgebühr verbleibt nicht bei der SWB Energienetze GmbH, sondern ist vom Netzbetreiber abzugsfrei an die Europäischen Funk-Rundsteuerung GmbH weiterzureichen.

Alle weiteren Betriebskosten aus dem Sendebetrieb trägt die Avacon AG.

Was passiert, wenn ich meine Anlage nicht erweitere/drosseln lasse?

Der Vergütungsanspruch nach § 19 EEG 2014 verringert sich auf den Monatsmarktwert, solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 4 oder 5 EEG 2014 verstoßen (§ 25 Abs. 2 EEG 2014 - Verringerung des Vergütungsanspruchs).

Rechtsgrundlage

Seit 1. Januar 2012 werden auch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit weniger als 100 Kilowatt Leistung in das Einspeisemanagement des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) einbezogen.

§ 9 Abs. 1 und 2 EEG 2014 regelt dabei, welche technischen Anforderungen Solarstromanlagen (z. B. PV-

Anlage 1: Informationen für den Anlagenbetreiber

Anlagen) erfüllen müssen. Dabei gelten mehrere PV-Module gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2014 als eine Anlage.

Vorgehensweise/Umsetzung

Der Anlagenbetreiber bestellt über seinen Anlagenerrichter/Installateur den Funk-Rundsteuer-Empfänger FTY 263 und das Gehäuse für die abgesetzte Antenne. Hierzu befindet sich in der Anlage 3 ein entsprechendes Bestellformular. Die Installation und die Parametrierung sind dann durch den Anlagenerrichter/Installateur durchzuführen.

Für den Fall, dass der Anlagenerrichter/Installateur nicht im Besitz der passenden Parametrier-Software RPT 01 EEG und den Parametrieradapter ist, wurde den Anlagen ebenfalls ein entsprechendes Bestellformular beigelegt.